

20. Unter welchen Voraussetzungen kann die im Dividendenkoupon enthaltene Bestimmung über die Zahlungsstelle abgeändert werden?

II. Civilsenat. Urt. v. 30. November 1888 i. S. der Deutschen Unionbank in M. (Kl.) w. die Aktienmalzfabrik H. (Bekl.) Rep. II. 233/88.

- I. Landgericht Mannheim.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Von den Angriffen der Revision erscheint zwar die Ausführung unbegründet, daß der Dividendenschein die rechtliche Bedeutung eines Schuldscheines habe und daher dessen Inhalt überhaupt unabänderlich sei, gleichwohl mußte die Revision aus einem anderen Grunde Erfolg haben.

Es ist mit dem Berufungsgerichte von folgenden, in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen auszugehen:

Wenn auch die Aktie keine Obligation darstellt, so ist doch der Anspruch des Aktionärs auf einen verhältnismäßigen Anteil am Reingewinne, auf die Dividende, ein obligatorischer gegen die Gesellschaft. Derselbe entsteht als solcher, wenn die Dividende nach Maßgabe des

Statuts festgestellt ist. In diesem Zeitpunkte sind auch die in Aussicht gestellten Modalitäten der Dividendenzahlung (Ort, Zeit, Währung) gleichmäßig wie der Anspruch auf die festgesetzte Dividende unantastbares Gläubigerrecht geworden. Bis zur Feststellung der Dividende hat aber ein Sonderrecht nicht bestanden, und ist daher auch bezüglich der Modalitäten der Grundsatz maßgebend, daß der Aktionär sich den Änderungen zu unterwerfen habe, welche von den nach dem Gesetze oder dem Statute hierfür zuständigen Organen der Gesellschaft im Interesse dieser und der Gesamtheit der Aktionäre beschloffen werden. Die gleichen Grundsätze finden Anwendung, wenn die Bestimmungen über Zahlungszeit, Zahlungsort oder Währung nicht in der Aktie selbst, sondern in den derselben angehängten Dividendenscheinen kundgegeben sind. Der Dividendenschein begründet kein weiteres Recht, als dem Aktionär selbst zusteht, und wird auch mit ihm kein anderes oder weitergehendes Recht übertragen. Daher wirkt jede statutengemäße Änderung, welcher der Aktionär sich zu unterwerfen hat, auch auf den Inhaber des Dividendenscheines. Daraus folgt aber auch andererseits, daß Änderungen am Inhalte des Dividendenscheines dann nicht mehr zulässig sind, wenn durch Festsetzung der Dividende das Gläubigerrecht nach Maßgabe der im Scheine enthaltenen Bestimmungen perfekt geworden ist. Alle diese Rechtsgrundsätze werden in den Gründen zum angefochtenen Urtheile anerkannt, jedoch wird beigelegt, daß, nachdem der Betrag der Dividende und damit das Gläubigerrecht der Aktionäre bzw. der Inhaber des Scheines festgestellt ist, eine Abänderung des in dem Scheine bezeichneten Zahlungsmodus noch für die in künftigen Jahren festzusetzenden Dividenden oder, wie hier geschehen, gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Betrages derselben für das laufende Jahr zulässig sei. Letzterer Satz läßt nun aber die Annahme zu, daß das Berufungsgericht den zeitlichen Verlauf im gegebenen Falle dahin auffasse, daß nachdem die Generalversammlung die Dividende festgesetzt hatte, der Aufsichtsrat die Änderung des Zahlungsortes beschloß und sodann seinen und den Beschluß der Generalversammlung gleichzeitig bekannt machte. Das Berufungsgericht würde demnach die gleichzeitige Veröffentlichung des vorgehenden Beschlusses der Generalversammlung und des nachfolgenden des Aufsichtsrates für genügend erachten, um die durch letztere bestimmte Änderungen der Modalitäten rechtlich bindend

zu machen. Dies verstößt aber gegen die oben entwickelten Grundsätze über die Unabänderlichkeit des mit Feststellung der Dividende entstandenen Gläubiger- und Sonderrechtes. Der Beschluß der Generalversammlung verleiht auch ohne die Bekanntmachung schon vor derselben, wenn er nach Maßgabe des Art. 238a H.G.B. gültig geworden ist, den Anspruch auf die festgesetzte Dividende nach Maßgabe der Bestimmungen im Scheine; es kann daher nicht mehr in der Macht des Aufsichtsrates liegen, diese erworbenen Rechte durch nachträgliche Änderungen zu mindern. Wenn in der Zwischenzeit vom Beschlusse der Generalversammlung, welcher die Dividende auf 80 *M* für die Aktie festgesetzt hat, bis zu der am 22. Dezember (also 17 Tage später) erfolgten Bekanntmachung desselben einer der bei der Beschlußfassung in der Generalversammlung anwesenden Aktionäre über Aktien und Dividendenscheine oder über letztere allein verfügt hätte, so würde er ein wohl erworbenes Gläubigerrecht des Inhaltes übertragen haben, daß 8 Prozent Dividende an den im Kupon bezeichneten Zahlungsstellen entrichtet werden. Ein nachträglicher, wenn auch mit dem Beschlusse der Generalversammlung bekannt gemachter Beschluß des Aufsichtsrates konnte hieran nichts mehr ändern und dem veräußernden Aktionär keine Pflicht zur Gewährleistung gegen den Erwerber auferlegen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Aufsichtsrat an sich zu solchen Änderungen zuständig war, und es kann daher dahingestellt bleiben, ob — was die Revision weiter bezweifelt — das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum aus der Bestimmung in §. 5 des Statuts, wonach der Aufsichtsrat das Schema der Aktien, Dividendenscheine und Talons zu bestimmen hat, folgern konnte, daß demselben auch die Befugnis zu späteren einzelnen Änderungen an den von ihm bestimmten und in den Verkehr gebrachten Schematen übertragen worden sei.

Da nach dem Ausgeführten die hervorgehobene Stelle in den Gründen des Berufungsurteiles der Annahme Raum giebt, daß dasselbe auf Gesetzesverletzung beruhe, so war dasselbe aufzuheben, und, weil der wirkliche Hergang, wann der Beschluß des Aufsichtsrates gefaßt, ob derselbe vor oder in der Generalversammlung kundgegeben worden sei, nicht feststeht, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.<sup>4</sup>